

Konzernverantwortung im Globalen Norden

Verantwortungszuschreibungen und Gerechtigkeitsvorstellungen am Beispiel der «Eternitprozesse» in Italien

David Loher PhD, Universität Bern

Diskutieren wir über Konzernverantwortung und untersuchen empirisch die Debatten und Versuche, Konzerne juristisch für die Folgen ihres Handelns verantwortlich zu machen, so tun wir das in der Regel unter ganz bestimmten Vorzeichen: Erstens stellen wir Konzernverantwortung in den Zusammenhang von Menschenrechten, bzw. Menschenrechtsverletzungen. Zweitens führen wir die Debatte stets vor dem Hintergrund transnationaler Unternehmen mit Konzernsitz im Globalen Norden und mutmasslichen Verbrechen begangen im Globalen Süden. Und drittens gehen wir implizit davon aus, dass nur die Justiz im Globalen Norden in der Lage sind, die mutmasslichen Verbrechen zu verfolgen.

Diese Prämissen führen dazu, dass wir ganz bestimmte, stereotype Fälle zum Untersuchungsgegenstand machen. Damit verstellen wir den Blick auf alternative Versuche, Konzerne für die Folgen ihres Handelns zur Verantwortung zu ziehen, teilweise auch ohne des expliziten Etiketts «Konzernverantwortung».

Im den folgenden Ausführungen zeichne ich die Debatten und Auseinandersetzungen um Konzernverantwortung an einem Beispiel nach, das ausdrücklich *nicht* in dieses Schema passt: Es geht um den Fall einer Eternit-Fabrik in Casale Monferrato in Norditalien. Ich gehe folgendermassen vor: Erstens gebe ich Ihnen ein paar Eckdaten zur Asbestindustrie und zu den sogenannten Eternitprozessen in Italien. Im Hauptteil diskutiere ich Verantwortungszuschreibungsprozesse rund um diesen Fall, die – eher implizit als explizit – alternative Modi der Verantwortungszuschreibungen mobilisieren. Das führt mich zu ein paar abschliessenden Bemerkungen zu Konzernverantwortung und Sorgfaltsprüfungspflicht, indem ich aufzeige, welche Effekte diese alternativen Formen der Verantwortungszuschreibung zeitigen.

Allgemeiner gefasst interessiert mich in meiner weiteren Forschung zur Asbestindustrie die Frage, welche gesellschaftlichen Vorstellungen von Konzernverantwortung wir empirisch beobachten können und wie sich diese verändern, wenn sie gewissermassen übersetzt werden in Recht.

Asbest: Vom Wundermaterial zur schleichenden Industriekatastrophe

Asbest war das Wundermaterial des 20. Jahrhunderts in der Bauindustrie: leicht, vielseitig verwendbar, säurebeständig, einfach zu verarbeiten, günstig und einfach verfügbar. Insbesondere für das so genannte Wirtschaftswunder in Westeuropa nach dem Zweiten Weltkrieg war Asbest *das* emblematische Material.

Das Problem: Asbestfasern sind extrem gesundheitsschädlich, wenn sie eingeatmet werden. Sie lösen verschiedene Krankheiten aus. Die beiden wichtigsten: Asbestose, ausgelöst durch massive Asbeststaub-Exposition. Andererseits Mesotheliom (eine Art Brustfellkrebs), ausgelöst durch geringe Exposition kombiniert mit einer extrem langen Latenzzeit von ungefähr drei Jahrzehnten. Das heisst: Auch wenn Asbest in den 90er Jahren in den meisten Industriestaaten des Globalen Nordens verboten wurde, so erleben wir in Bezug auf Mesotheliom-Erkrankungen gerade jetzt den Höhepunkt von neuen Erkrankungen (siehe Bonanni 2013, Castelman 1996, Tweedale and Hansen 2003).

Verarbeitet wurde Asbest unter anderem in Casale Monferrato. Es ist eine kleine Industriestadt auf halbem Weg zwischen Mailand und Turin am Rande der Po-Ebene. Bekannt als *Il capitale del cemento* im 19. Jahrhundert, wurde dort Anfang des 20. Jahrhunderts wegen der Verfügbarkeit von Zement als Ausgangsmaterial eine Faserzementfabrik errichtet. Die Fabrik stellte Faserzement-Bauteile her für Bau und Industrie.

(Zur Erklärung: Wird dem Zement Asbestfaser beigemischt, so erhält man leichte, Temperatur-, säure- und druckbeständige Bauteile, die sich für ganz unterschiedliche Einsatzzwecke eignen.)

Die Fabrik war ein wichtiger Wirtschaftsfaktor für die Stadt und die umliegende Region. Viele fanden dort eine – relativ gut bezahlte – Arbeitsstelle. Als in den 50er Jahren erste Stimmen laut wurden bezüglich der Gefährlichkeit von Asbest, so wurde das auch von der Arbeiterschaft zuerst nicht ernst genommen. In der doch sehr männlichen Arbeiterkultur hatten Gebrechen keinen Platz. Der Umstand, dass die Arbeiter früh starben und konstant Lungenprobleme hatten, wurden – wenn überhaupt – alleine als Folge des Rauchens angesehen.

Das änderte sich in den 60er Jahren, als die Todesfälle zunahmen. Eine junge Generation von Gewerkschaftern kam an die Spitze und setzte Asbestkrankungen überhaupt erst auf die politische Agenda. Gleichzeitig wurde auch in der Medizin die Gefährlichkeit der Asbestfaser endgültig nachgewiesen.

In der Folge entwickelte sich in den 60er und 70er Jahren eine Reihe von Arbeitskämpfen. Diese hatten erstmal vor allem Arbeitssicherheit und Gefahrenzulagen zum Gegenstand: bessere Lüftungen, Filtersysteme, Reduktion der Staubbelastung, Erhöhung bzw. Erhalt von Gefahrenzulagen.

Erst viel später wurde sich die Bevölkerung bewusst, dass das Asbestproblem nicht auf die Fabrikarbeiter selbst beschränkt war. Auf einmal starben nicht nur Arbeiter, sondern auch Personen, die nie einen Fuss in die Fabrik gesetzt haben. Dieses Bewusstsein, zusammen mit der heranwachsenden allgemeinen Umweltbewegung der 80er Jahren (nicht nur in Italien), führte zu einer immer grösseren Kritik an den Produktionsbedingungen. Parallel zu den immer wichtiger werdenden Anti-Asbest Bewegungen kann man eine Juridifizierung der Auseinandersetzung beobachten. Die sozialen Kämpfe wurden mehr und mehr auch vor Gericht ausgetragen. Dieser Druck, noch mehr aber die wirtschaftliche Lage der Fabrik, führten 1986 zur Schliessung und zum Bankrott.¹

Das ganze Ausmass der Industriekatastrophe wurde allerdings erst mit den Jahren sichtbar: ein verseuchtes Fabrikgelände, ein verschmutztes Flussbett, überall Asbestabfälle (so genannte *polverini*), welche die Arbeiter gratis von der Arbeit mitnehmen konnten um ihre Häuser zu isolieren, bis heute c.a. 3'000 Tote. Das ist kurz zusammengefasst die Bilanz.

1. Zu den Entwicklungen der sozialen Kämpfe rund um die Asbest-Industrie, siehe die Arbeiten von Altopiedi (2015) und Ziglioli (2016).

Eine Industriekatastrophe und die Frage nach der Verantwortung

Da stellte sich irgendwann die Frage: Wer ist verantwortlich für diese Katastrophe? Die Liste möglicher Kandidaten ist lang: Der Staat weil die Gesetze und Vorschriften ungenügend waren? Das lokale Management, weil es für die Organisation der Arbeitsabläufe und Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen verantwortlich war? Der Konzern, weil ein nicht vorhandenes Risiko-Management die Katastrophe überhaupt ermöglichte? Die Investoren als Besitzer? Einzelne Arbeiter, weil sie Sicherheitsbestimmungen verletzten?

Seit den 80er Jahren wurde diese Frage nach der Verantwortlichkeit in Casale auch juristisch gestellt in mehreren Prozessen. Ich konzentriere mich hier auf den sogenannten *Processo Eternit* zwischen 2009 und 2012 und den Folgeprozess *processo Eternit bis*. Dieser ist für unsere Diskussion deshalb interessant, weil in diesem Fall der transnationale Aspekt von Konzernen in den Fokus rückt, da nicht das lokale Management angeklagt war, sondern die früheren Investoren der Holding, der das Werk in Casale gehörte.

Vereinfacht gesprochen sah die Firmenstruktur folgendermassen aus: Die Fabrik in Casale Monferrato gehörte zur Eternit S.p.A. Genova. Mehrheitsaktionär war seit 1973 und bis zum Konkurs der Fabrik in Casale die Schweizer Eternitgruppe. Besitzer der Schweizer Eternitgruppe war ein Schweizer Industrieller. Wir haben es hier also mit einem Firmenkonstrukt zu tun, dass als *Transnational Corporation* TNC verstanden werden kann.

Die Staatsanwaltschaft Turin klagte die beiden Mehrheitsaktionäre von Eternit S.p.A. an wegen der Verursachung einer Umweltkatastrophe mit Todesfolge (*Codice penale* Art. 437 und Art. 434). Das Gericht in Turin sprach die beiden Hauptangeklagten schuldig und verurteilte sie zu 14 und 16 Jahren Haft 2012. Das Appellationsgericht bestätigte das Urteil und erhöhte die Haft sogar auf 18 Jahre. Der zweite Hauptangeklagte war in der Zwischenzeit verstorben, weshalb das Verfahren nur noch gegen einen Hauptbeschuldigten weitergeführt wurde. Die Wende kam jedoch mit dem Urteil des Kassationsgerichts in Rom. Dieses hob 2014 die Verurteilung wegen Verjährung der mutmasslichen Taten auf.

Die entscheidende Frage war dabei, ab wann die Verjährungsfrist zu laufen beginnt für den Straftatbestand der Verursachung einer Umweltkatastrophe mit Todesfolge: Entweder man nimmt die Schliessung der Fabrik als der Zeitpunkt, an dem die mutmassliche strafbare Handlung endet. Oder man stellt sich auf den Standpunkt, dass es der Todeszeitpunkt der Opfer sein muss, was im Falle der Mesotheliom-Erkrankungen erst Jahrzehnte später sein kann. Im letztinstanzlichen Urteil entschied sich das Gericht für die erste Variante.

Es folgte eine zweite Anklage der Staatsanwaltschaft Turin, lautend auf vorsätzliche Tötung (*omicidio doloso*), weil damit andere Verjährungsfristen ins Spiel kommen. Hier stellte sich zuerst die Frage, ob diese zweite Anklage kein Verstoss gegen das *non bis in idem* Prinzip sei. Nachdem die Klage zugelassen wurde, stufte das Gericht im Vorverfahren die Anklage herunter auf fahrlässige Tötung (*omicidio colposo*) herunter. Was sich hier als Detail anhört, hatte weitreichende Folgen. Denn die Rückstufung bedeutete, dass andere Gerichte zuständig wurden für den Fall. Derzeit laufen deshalb an den verschiedenen Provinzgerichten die jeweiligen Vorverfahren für den *processo Eternit bis*. Ein erster erstinstanzlicher Entscheid fällt kürzlich das Gericht in [Turin](#).

Die Konstruktion von Verantwortungsketten

Kehren wir nun zurück zur Frage, was uns dieser Fall in Bezug auf die Diskussion rund um Konzernverantwortung und Sorgfaltspflicht erzählt.

Wie bereits erwähnt verstehe ich die Eternitgruppe als eine TNC. Damit stellt sich – genauso wie bei der aktuellen Diskussion um Konzernverantwortung – die Frage, wie das Verhältnis der verschiedenen Firmenteile in Bezug auf die Verantwortungszuschreibung zu denken ist. Die Tochterfirmen sind eigene, unabhängige Rechtspersönlichkeiten. Aufgrund des Prinzips der *corporate veil* ist die Konstruktion einer Verantwortungskette erstmal sehr schwierig. Die Eternitprozesse haben gerade das versucht; eine Verantwortungskette aufzuzeigen, die von der Fabrik in die Büros der Holding reicht. Die Staatsanwaltschaft bemühte dazu das Strafrecht um eine individuelle Verantwortung aufzuzeigen. Sie versuchte nachzuweisen, dass der frühere Mehrheitsaktionär eben mehr war als einfach der Mehrheitsaktionär. In Tat und Wahrheit, so die Staatsanwaltschaft, war er massgeblich involviert in das operative Geschäft. Dafür brachte die Staatsanwaltschaft eine Reihe von Indizien vor während des Prozesses: Der Konzernzentrale der Schweizer Eternitgruppe wurde regelmässig Rapport erstattet über die Situation in Italien. Das ging so weit, als dass ein PR-Büro aus Mailand die Aktivitäten der Gewerkschaften und sozialen Bewegungen überwachte. Ebenso hat die Konzernzentrale operative Entscheide getroffen für die Fabrik in Italien. Das haben zumindest die Gerichtsverhandlungen gezeigt.²

Aber: Das Nachweisen einer individuellen strafrechtlichen Verantwortung ist aufwendig. Deshalb hat sich die Staatsanwaltschaft auch entschieden, im ersten Verfahren auf Verursachung einer Naturkatastrophe mit Todesfolge zu klagen. Denn in diesem Fall muss nicht für jeden Todesfall einzeln die direkte Verantwortlichkeit nachgewiesen werden. Das ist anders in den aktuell laufenden Verfahren, welche auf fahrlässige Tötung lauten. Denn hier ist der Beweismassstab strenger und die direkte Verantwortung muss für jeden einzelnen Fall nachgewiesen werden.

2. Rossi (2012) hat diese Details als Prozessbeobachter festgehalten.

Verantwortungszuschreibung und Gerechtigkeitsgefühle

Wenn wir nun die Eternitprozesse als eine alternative Form lesen, Konzernverantwortung zu verhandeln, was lässt sich erkennen? Ich möchte auf drei Aspekte hinweisen:

Erstens: In der Feldforschung liess sich feststellen, dass unter den Asbestopfern sehr oft der Gegensatz Strafrecht/ Privatrecht aufgemacht wurde, wenn die Frage nach der Verantwortung zur Sprache kam. Nur eine strafrechtliche Verurteilung wurde von den Opfern als «richtige» Verurteilung betrachtet. Personen, die sich für einen aussergerichtlichen Vergleich entschieden haben und sich im Gegenzug als private Nebenkläger zurück zogen, wurden für ihre Entscheidung von vielen anderen Opfern kritisiert. «Es geht nicht um Geld. Es geht um Gerechtigkeit», ist eine oft gehörte Aussage. Offensichtlich ist in den Augen der Opfer nur das Strafrecht in der Lage, diese Gerechtigkeit herzustellen. Dies umso mehr, als dass im ersten Eternitfall über zweitausend Todesfälle als direkte Folge der Verursachung einer Umweltkatastrophe eingeschlossen waren.

Zweitens: Die Mobilisierung des Strafrechts führt zu einer starken Personalisierung der Verantwortung. Im Fokus der Öffentlichkeit steht weniger ein Konzern und seine Strukturen, welche die Asbestkatastrophe in Casale ermöglichten, sondern Einzelpersonen, in diesem Fall der frühere Mehrheitsaktionär. Durch diese Personalisierung entsteht die Tendenz, das Ganze als ein Einzelfall zu lesen. Es geht um individuelle Schuld und die Frage, wie Einzelpersonen gehandelt haben (bzw. was sie unterlassen haben) und über welches Wissen sie verfügten.

Drittens: In der öffentlichen Diskussion, welche die Eternitprozesse ausgelöst haben, lässt sich oft ein Argument von Verantwortung ausmachen, dass ich als *strict liability* bezeichnen möchte.³ Man kann dieses Argument folgendermassen zusammenfassen: Der Profit, welcher der Mehrheitsaktionär machte, begründet eine Art moralische Verantwortung für die angerichteten Schäden. Diese Vorstellung steht in direktem Widerspruch zu dem, was im Strafprozess zur Debatte steht. Dieser Widerspruch hat jedoch eine überraschende, empirisch beobachtbare Dynamik ausgelöst in Bezug auf die Transformation von Recht. Der Widerspruch zwischen dem,

3. Zur Strict Liability Debatte, siehe insbesondere die Arbeit von Moore (1972)

was als gerecht empfunden wurde und dem, was schliesslich im Prozess herauskam, führte in Italien zu heftigen Debatten und der Einführung eines neuen Gesetzes zu Umweltverbrechen – in Rekordzeit für italienische Verhältnisse.

(Ergänzung: Damit wurde keine strict liability im engeren Sinne ins Strafgesetz eingeführt. Aber es führte ganz klar dazu, dass die Verantwortung ausgedehnt wurde.)

Was ich in den Ausführungen aussen vorgelassen habe, ist die Perspektive der Gegenseite. Dazu möchte ich eine kurze Bemerkung anfügen als Ergänzung zum dritten Punkt. Interessanterweise kann man nämlich genau hier ebenfalls eine weit gefasste Form von *strict liability* finden. Im Auftrag der ehemaligen Schweizer Eternitgruppe existiert eine Stiftung (die juristische Form ist eine Firma), die den einzigen Zweck hat, Asbestopfer – Arbeiter und unter gewissen Bedingungen auch Betroffene aus der normalen Bevölkerung – zu entschädigen. Dieses Entschädigungsprogramm ist „*un iniziativa ispirata da principi umanitari*“, wie es auf der [Website](#) heisst. Dieses Programm, so weiter, bedeutet aber in keiner Art und Weise die Anerkennung einer juristischen Verantwortung oder Schuld. Man könnte sagen, dass *strict liability* hier gerade umgekehrt verwendet wird: nicht um Schuld und Verantwortung zu begründen, sondern um diese in jeder Form abzulehnen.

Ich komme zu einem kurzen abschliessenden Fazit: Es lässt sich festhalten, dass die Verhandlung von Konzernverantwortung im Strafrecht und nicht im Kontext von Privatrecht und dem Prinzip der Sorgfaltsprüfungspflicht exakt die Frage nach der Konzernverantwortung an den Rand rückt. Man könnte sogar die These wagen, dass die Frage nach der Verantwortung insgesamt untergeordnet war. Im Zentrum der öffentlichen Debatte stand und steht stets die Frage nach Gerechtigkeit als Ausgangspunkt. Die Hoffnung und Erwartung Gerechtigkeit herzustellen, wird dabei sehr eng an das Strafrecht gebunden. Offen bleibt – und das wäre dann im Falle von Privatrechtsfällen und Entschädigungszahlungen empirisch zu prüfen – ob und wie die gesellschaftliche Debatte um Gerechtigkeit und Recht dort geführt wird.

(Ergänzung: In dieser letzten Feststellung ist ganz allgemein eine weitere Frage enthalten, die ich im Rahmen meiner Ausführungen hier nicht weiterverfolgen kann; nämlich der Zusammenhang von Gerechtigkeit und Verantwortung.)

Bibliographie

- Altopiedi, Rosalba. 2015. 'The Italian Eternit Case'. In *The Routledge Handbook of White-Collar and Corporate Crime in Europe*, edited by Judith van Erp, Wim Huisman, and Gudrun Vande Walle, 346–60. London, New York: Routledge.
- Bonanni, Ezio. 2013. *La Storia Dell'amianto Nel Mondo Del Lavoro. Rischi, Danni e Tutele. Prestazioni Previdenziali e Risarcimenti*. Rom: Osservatorio Nazionale sull'Amianto.
- Castleman, Barry I. 1996. *Asbestos: Medical and Legal Aspects*. 4th ed. Englewood Cliffs, NJ: Aspen Law & Business.
- Moore, Sally Falk. 1972. 'Legal Liabilities and Evolutionary Interpretation: Some Aspects of Strict Liability, Self-Help, and Collective Responsibility'. In *The Allocation of Responsibility*, edited by Max Gluckman, 51–108. Manchester University Press.
- Rossi, Giampiero. 2012. *Amianto: Processo Alle Fabbriche Della Morte*. Milano: Melampo.
- Tweedale, Geoffrey, and Philip Hansen. 2003. *Magic Mineral to Killer Dust : Turner & Newall and the Asbestos Hazard*. Oxford Scholarship Online. Oxford: Oxford University Press.
- Ziglioli, Bruno. 2016. 'Sembrava Nevicasse' *La Eternit Di Casale Monferrato e La Fibronit Di Broni: Due Comunità Di Fronte All'amianto*. Storia 450. Milano: FrancoAngeli.